

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Zum Ende eines Jahres gibt es nicht nur für Unternehmer und Arbeitgeber, sondern auch für Sparer Einiges zu beachten. Mit unserem ersten Beitrag möchten wir alle Sparer an den Stichtag 15. Dezember 2014 erinnern. Wer Verluste aus Wertpapierverkäufen in der Einkommensteuererklärung geltend machen möchte, muss bis zu diesem Tag bei den Banken eine Verlustbescheinigung beantragen. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit den Übergangsregelungen bei Mini- und Midi-Jobs, die zum Ende des Jahres 2014 auslaufen. Gleichzeitig informieren wir, welche Pflichten Arbeitgebern von Mini-Jobbern durch das Mindestlohngesetz auferlegt werden. Der abschließende Beitrag ist einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofes gewidmet. Danach müssen bilanzierende Ingenieure ihre Planungsleistungen bereits versteuern, wenn sie nach ihrer Gebührenordnung eine Abschlagzahlung beanspruchen können und nicht erst nach der Abnahme oder der Schlussrechnung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Stichtag 15. Dezember 2014 nicht vergessen!

Aktienverluste können nur mit Verlustbescheinigung verrechnet werden

Nicht jede Kapitalanlage bringt den gewünschten Ertrag. Gerade im Wertpapierbereich gibt es spekulative Anlagen, die zu hohen Verlusten führen können. Um einem Totalverlust zu entgehen, veräußern Anleger oftmals ihre Aktien mit Verlust, wenn die Kurse anfangen, zu fallen. Verluste aus Kapitalvermögen, insbesondere aus dem Verkauf von Wertpapieren und Aktien, werden, soweit möglich, von den Banken zunächst mit den im laufenden Jahr erzielten positiven Kapitalerträgen verrechnet. Um diese Verrechnungen durchführen zu können, legen die Banken für jeden ihrer Kunden zwei Verlustverrechnungstöpfe an. In einen Verrechnungstopf gehen die Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren ein, weil diese nur mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden dürfen. Eine Verrechnung mit Zinsen, anderen Kapitalerträgen oder anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. In dem anderen Verlustverrechnungstopf werden alle anderen negativen Einnahmen aus Kapitalanlagen angesammelt. Soweit die Verluste die positiven Kapitalerträge übersteigen, trägt die Bank die verbleibenden Verluste auf das Folgejahr vor. Die Verluste verfallen damit nicht, sondern werden mit den positiven Erträgen des Folgejahres verrechnet.

Verlustbescheinigung muss bis 15. Dezember 2014 beantragt werden

Die laufende Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen ist jedoch nur möglich, wenn die Wertpapiere bei der gleichen Bank gehalten werden. Gewinne und Verluste, die bei verschiedenen Banken entstehen, sind nur bei der Veranlagung zur Einkommensteuer verrechenbar. In der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung müssen dann die Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen aufgeführt werden. Die Steuerbescheinigungen über die von der Bank einbehaltene Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % sowie den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sind anzufügen. Doch es gibt noch eine weitere wichtige Voraussetzung: Verluste können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nur verrechnet werden, wenn auch Verlustbescheinigungen von der jeweiligen Bank vorliegen, bei der die Verluste entstanden sind. Diese Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember 2014 beantragt werden. Achtung, es handelt sich hierbei um eine sogenannte Ausschlussfrist. Das bedeutet, die Frist kann nicht verlängert werden. Liegen alle Bescheinigungen vor, werden die Verluste mit den Gewinnen unterschiedlicher Banken verrechnet und die zu viel gezahlten Steuern erstattet.

Verlustbescheinigung ist nicht immer sinnvoll

Eine Verlustbescheinigung sollte immer dann beantragt werden, wenn die Aktiengewinne die während des Jahres angesammelten Verluste übersteigen. Sind die Gewinne geringer als die Verluste, kann es dennoch sinnvoll sein, eine Verlustbescheinigung zu beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerhalb der nächsten Zeit, z. B. im Folgejahr eher nicht mit weiteren Aktiengewinnen zu rechnen ist. Die Verluste aus 2014 können in diesem Fall zwar nicht vollständig verrechnet werden. Der verbleibende Verlustanteil geht jedoch nicht verloren, sondern wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und kann verrechnet werden, sobald in einem Kalenderjahr wieder Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren entstanden sind. Anders sieht es aus, wenn schon zu Beginn des Folgejahres bei der Bank, bei der 2014 ein Verlust entstanden ist, mit einem Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren gerechnet wird. Dann kann es sinnvoll sein, keine Verlustbescheinigung zu beantragen, denn so könnte die Bank den Verlust im Jahr 2015 (noch vor Auszahlung der Steuererstattung für 2014) verrechnen und würde keine bzw. weniger Abgeltungsteuer einbehalten. Es müsste also nicht erst auf den Steuerbescheid gewartet werden, um den Verlust steuerlich geltend zu machen. Eine Verlustbescheinigung macht aber auch dann wenig Sinn, wenn zwar Gewinne entstanden sind, auf diese jedoch keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde, weil der Bank ein Freistellungsauftrag vorlag.

Hinweis:

Prüfen Sie, ob es sinnvoll ist, für 2014 Verlustbescheinigungen zu beantragen. Wird kein Antrag gestellt, schreibt die Bank die Verlustverrechnungstöpfe fort. Werden dann in 2015 beim gleichen Kreditinstitut Aktien mit Gewinn veräußert, verrechnet das Kreditinstitut die fortgeschriebenen Verluste.

Verträge mit Mini- und Midi-Jobbern überprüfen Übergangsregelungen laufen aus und der Mindestlohn kommt

Seit dem 1. Januar 2013 gelten für Mini- und Midi-Jobber neue Verdienstgrenzen. Der Grenzwert für die geringfügig entlohnten Beschäftigungen wurde von monatlich 400,00 auf 450,00 EUR angehoben, die Höchstgrenze für die Gleitzone-Regelung von 800,00 auf 850,00 EUR. Gleichzeitig wurde aber auch die Versicherungspflicht für Mini-Jobber in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Mini-Jobber sind daher grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und müssen den Differenzbetrag zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung von 15 % (bzw. 5 % bei Mini-Jobs in Privathaushalten) und dem vollen Beitragssatz von 18,9 % des Arbeitsentgelts zahlen. Hierdurch kann der Mini-Jobber u. a. einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erhalten und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Mini-Jobber können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies setzt einen schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber voraus. Für bereits vor 2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Entgelt bis 400,00 EUR bzw. bis 800,00 EUR wurden Übergangsregelungen getroffen, die zum 31. Dezember 2014 jedoch auslaufen.

Mini-Jobber mit Verdienst zwischen 400,01 und 450,00 EUR

Arbeitnehmer, die in einem vor 2013 bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen 400,01 und 450,00 EUR verdienen (damals Midi-Jobber und sozialversicherungspflichtig, heute Mini-Jobber), bleiben in dieser Beschäftigung – befristet bis zum 31. Dezember 2014 – grundsätzlich weiterhin versicherungspflichtig (sogenannte Gleitzone-Regelung). In den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung gelten jedoch Besonderheiten. Bis zum 31. Dezember 2014 kann kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gestellt werden, sondern erst mit Wirkung ab dem Jahr 2015. In der Arbeitslosenversicherung sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung ist dagegen für die Bestands-Mini-Jobber bereits heute schon ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Arbeitnehmer, deren Verdienst erst nach dem 31. Dezember 2012 auf einen Betrag zwischen 400,01 EUR und 450,00 EUR erhöht wurde bzw. die erst nach 2012 ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, konnten und können sich dagegen jederzeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und sind in der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig.

Beispiel:

Ein kinderloser Mini-Jobber, der bereits 2012 monatlich 450,00 EUR verdiente, ist bis Ende 2014 grundsätzlich versicherungspflichtig. Unter Anwendung der geltenden Gleitzone-Regelung müsste er 49,12 EUR an Sozialversicherungsbeiträgen zahlen. Wenn er sich von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosen- sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung befreien lässt, wären nur noch die Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 22,15 EUR zu zahlen.

Ab dem 1. Januar 2015 spielt es keine Rolle mehr, wann ein Mini-Jobber sein Arbeitsverhältnis begonnen hat. Alle Mini-Jobber mit einem monatlichen Entgelt bis 450,00 EUR üben dann eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen hat und für die grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch ab dem 1. Januar 2015 von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Midi-Jobber mit Verdienst zwischen 800,01 und 850,00 EUR

Für Arbeitnehmer, die in einem bereits zum 31. Dezember 2012 bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen 800,01 EUR und 850,00 EUR verdienen (damals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, heute Midi-Jobber mit Gleitzone-Regelung), wird der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung weiterhin nach dem tatsächlichen Entgelt berechnet. Sie fallen nicht automatisch unter die Gleitzone-Regelung, wonach Arbeitnehmer noch nicht die vollen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu entrichten haben. Arbeitnehmer können jedoch bis zum 31. Dezember 2014 bei ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen, dass für zukünftige Abrechnungszeiträume die Gleitzone-Regelung angewendet wird.

Mini-Jobbern muss der Mindestlohn gezahlt werden

Ab dem 1. Januar 2015 haben grundsätzlich auch alle Mini-Jobber Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde. Mit dem Mindestlohn kommen auf Arbeitgeber, die Mini-Jobber beschäftigen, zusätzliche Nachweis- und Aufzeichnungspflichten zu. In welcher Branche das Unternehmen tätig ist, spielt dabei keine Rolle. Eine Ausnahme gilt nur für Mini-Jobber in Privathaushalten. Die Arbeitgeber müssen für jeden Mini-Jobber ab dem 1. Januar 2015 den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen werden und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten werden mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 EUR geahndet.

Tipp:

Die bisher geführten Stundennachweise genügen in der Regel nicht mehr den neuen Anforderungen. Einen Arbeitszeitnachweis, mit dem Sie die neuen Aufzeichnungspflichten sicher erfüllen können, stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Art der Gewinnermittlung entscheidet Planungsleistungen eines Ingenieurs können schon vor Abnahme oder Schlussrechnung steuerpflichtig sein

Viele Ingenieure ermitteln ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Honorare sind dann in der Regel erst steuerpflichtig, wenn die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ist. Anders sieht es bei bilanzierenden Ingenieuren aus. Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt, muss der Ingenieur sein Betriebsvermögen in der Bilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ausweisen. Danach sind alle Gewinne zu berücksichtigen, die am Abschlussstichtag bereits realisiert sind. Unbeachtlich ist, ob bereits Zahlungen geleistet wurden.

Ein Gewinn ist realisiert, wenn der Ingenieur die vereinbarte Leistung erbracht hat und ihm die Honorarzahlung (also die Forderung der Gegenleistung) so gut wie sicher ist. Bei Planungsleistungen eines Ingenieurs war bislang strittig, in welchem Zeitpunkt der Gewinn realisiert und damit auch zu versteuern ist. Bei Werkverträgen, wie z. B. bei den Verträgen von Ingenieuren bedarf es grundsätzlich der Übergabe und der Abnahme des Werks durch den Auftraggeber, um die Gewinnrealisierung herbeizuführen. Die obersten Finanzrichter haben jetzt jedoch entschieden, dass dieser Grundsatz nur dann gilt, wenn die Abnahme und damit der Entgeltanspruch des Ingenieurs nicht durch Sonderregelungen, wie etwa durch eine Gebührenordnung, modifiziert wird.

Anspruch auf Abschlagszahlungen führt zur Gewinnrealisierung

Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Ingenieure, z. B. Planungsleistungen eines Ingenieurs werden nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) berechnet. Diese regelt, dass der Ingenieur in angemessenen zeitlichen Abständen einen Anspruch auf Abschlagszahlungen für seine bereits nachgewiesenen Leistungen hat. Daraus schließen die Bundesfinanzrichter, dass der Gewinn bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung realisiert wird, sondern bereits dann, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach der Verordnung (§ 8 Abs. 2 HOAI) entstanden ist.

Hinweis: Bei bilanzierenden Ingenieuren, Architekten und anderen Freiberuflern, für die Gebührenordnungen ähnliche Regelungen enthalten, kann die neue Rechtsprechung in einzelnen Jahren zu höheren und in anderen Jahren zu geringen Gewinnen führen. Dadurch können sich auch höhere steuerliche Belastungen und Liquiditätsnachteile ergeben. Sprechen Sie uns an, damit wir prüfen können, ob und wenn ja welche Auswirkungen die aktuelle Entscheidung für Sie hat.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!